

Verwaltungsbericht der Direktion der Justiz und Polizei : Abtheilung Kirchenwesen

Autor(en): **Schenk, Karl / Migh, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): **- (1861)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416004>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht
der
Direktion der Justiz und Polizei.
Abtheilung Kirchenwesen.

(Direktor : Herr Regierungsrath Karl Schenk und später provisorisch Herr Regierungspräsident Paul Migg.)

I. Reformirte Kirche.

Synodalbehörden.

Nachdem die Bezirkssynoden ihre Sitzungen gehalten, trat auch die Kantonsynode vom 18. bis 20. Juni 1861 zusammen. Aus ihren Verhandlungen ist besonders hervorzuheben:

1. Bericht des Synodalausschusses über seine Thätigkeit im verflossenen Synodaljahr.
2. Wegen Resignation Wahl eines neuen Mitgliedes in die theologische Prüfungskommission.
3. Gutachten an die Kirchendirektion, die Sekte der Mormonen betreffend.
4. Wahl eines neuen Mitgliedes in den Synodalausschuß.
5. Auf ein Gesuch an die Regierung, daß die Revision sämtlicher Ehescheidungsurtheile durch das Obergericht wieder

gesetzlich angeordnet werde, wurde von dieser Behörde durch ein ausführliches Gutachten verneinend geantwortet.

6. Ein Kreisschreiben wurde erlassen gegen die Unsitte des Riltgangs.
7. Eine sonntägliche Steuersammlung zum Bau einer Kirche für die reformirte Gemeinde in Solothurn wurde angeordnet auf den 30. März 1862.

Geistliche Behörden.

1. Dekret über Trennung der Gemeinde la Ferrière von der Kirchgemeinde Renan, und Erhebung derselben zu einer eigenen Kirchgemeinde, vom 27. Mai 1861.
2. Dekret über Aufhebung der Klafshelferei Herzogenbuchsee und Errichtung einer zweiten Pfarrstelle daselbst und einer Klafshelferei in Langenthal, vom 27. Mai 1861.
3. Verordnung über die Vertheilung der geistlichen Funktionen zwischen den beiden Geistlichen der Gemeinde Herzogenbuchsee (im Projekt vorgelegt).
4. Ertheilung des Expropriationsrechts an die Gemeinde Bern zu Anlegung eines neuen Friedhofes beim Bremgartenwald.
5. Erledigung eines Kompetenzkonflikts zwischen dem Kirchenvorstand und dem Gemeinderath von Büren über mehrere Punkte der Administration.
6. Nichteintreten in das Begehren der Gemeinde Leuzigen für Abänderung der pfarramtlichen Funktionen zu Leuzigen und Arch.
7. Genehmigung zum Druck von Einschaltungen in die kirchliche Liturgie, von der Kultuskommission entworfen und von der Kantonsynode vorgelegt.
8. Aufnahme fremder Geistlicher. Eine Konferenz von Abgeordneten der Kantone Bern, Baselftadt, Schaffhausen und Graubünden hatte ein Konkordat entworfen, betreffend den Eintritt von Geistlichen dieser Kantone in die resp.

Ministerien unter leichtern Bedingungen, als den bisherigen gesetzlichen. Die Regierung beschloß, auf dieses Konfordat nicht einzutreten, weil die bisherigen reglementarischen Bestimmungen den Eintritt fremder Geistlicher in das bernische Ministerium bereits hinlänglich erleichtern.

9. Auf den ausdrücklichen Wunsch der evangelischen Stände hat die Regierung des Kantons Bern die Geschäftsleitung in der Angelegenheit der stets noch unterstützten reformirten Gemeinde in Solothurn übernommen.

Personalbestand der stationirten Geistlichen.

Todesfälle 3, Resignationen 4, Konsekration von Kandidaten 7, Dispensation vom aktiven Kirchendienst auf unbestimmte Zeit 1.

Neu besetzt wurden die Pfarreien Wynau, Yß, Borgen, Rappelen, die zweite Pfarrstelle in Herzogenbuchsee, Rapperswyl, Narberg, Gsteig bei Saanen, Oberwyl im Simmenthal, Guggisberg, Lenk, die französische Pfarrstelle in Biel, die erste französische Pfarrstelle in Bern, Dießbach bei Büren, Volkswyl, Ins und die Alaphelferstelle in Langenthal.

Leibgedinge, Beiträge und Unterstützungen.

Infolge Erledigung durch Tod wurden zwei Leibgedinge neu vergeben und 2 Geistliche wurden mit ausnahmsweisen Leibgedinge versehen.

Beiträge zu kirchlichen und geistlichen Zwecken wurden verabreicht: für die reformirten Kirchen in Luzern und Solothurn je Fr. 580, für die Festlichkeit bei der Versammlung der schweizerischen Predigergesellschaft in Bern Fr. 1000, für die Predigerbibliothek Fr. 100; Orgelsteuern: den Gemeinden Neueneck Fr. 400, Worb Fr. 800, Rätti bei Büren Fr. 250, Unterseen Fr. 400.

Eine ausgebreitete Korrespondenz veranlaßten die sehr häufigen Geschäfte in Versetzung von Vikarien auf andere Pfarreien, die Anordnungen für die Installationen neu gewählter Geistlicher auf Pfarreien, die Urlaubsertheilungen, die Besoldungsangelegenheiten, die Beantwortung von Einfragen der Geistlichen und die Gesuche von Privaten für Aufnahme in den Unterweisungskurs und Admission vor dem gesetzlichen Alter.

II. Katholische Kirche.

1. Genehmigung der bischöflichen Wahlvorschläge, betreffend die Pfarreien Courroux, Boëcourt und Courchavon. Die Pfarrei Laufen konnte wegen Anständen mit dem Bischof auch in diesem Jahre nicht besetzt, sondern mußte von einem Verweser bedient werden.
2. Besoldungszulage erhielten: der Pfarrer von Saulcy Fr. 300, der gewesene Pfarrer von Courtemaiche eine einmalige Unterstützung von Fr. 300; dagegen wurde der Pfarrer von Genevez mit seinem Unterstützungsgefuche abgewiesen.
3. Wiederholte Verwendung beim Bischof von Basel auf das nachdrückliche Begehren der Gemeinde Rocourt, daß der Vikar in Grandfontaine in der Kirche zu Rocourt fleißig Gottesdienst halte.
4. Dekret, betreffend außerordentlichen Zuschuß an die Besoldung der katholischen Pfarrei in St. Immer, vom 27. Mai 1861.
5. Beantwortung einer Mittheilung der Regierung von Aargau, betreffend Errichtung eines eigenen Priesterseminars.
6. Bewilligung an die Gemeinde Epauwilliers für eine Hauskollekte zum Zwecke eines neuen Kirchenbaues.
7. Dekret, betreffend Errichtung einer katholischen Pfarrei in Münster, vom Großen Rathe in erster Berathung genehmigt den 14. Dezember 1861.

Katholische Pfarrei in Bern.

Ein Antrag zu Einverleibung der katholischen Pfarrei in Bern in das Bisthum Basel wird unterstützt und vom Großen Rathe genehmigt. Auf einen andern Antrag wird das Verbot gegen den Bischof von Freiburg, den Kanton Bern nicht mehr zu betreten, aufgehoben.

Für Besoldung der Geistlichkeit beider Konfessionen, sowie für die Leistungen aller Art zum Dienste der Kirche wurde nach Mitgabe der Staatsrechnung pro 1861 verausgabt Fr. 643,181 33 Rp.
